

**Der Verein „Sustainable Development through Tourism e.V.“
in der
Bundesrepublik Deutschland**

Satzung

Datum: 21. Juni 2005
Ort: Münster (NRW)

Präambel

Der gemeinnützige Verein „Sustainable Development through Tourism e.V.“ versteht sich als internationaler und interkultureller Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die der Ansicht sind, dass Tourismus zur nachhaltigen Entwicklung benachteiligter Regionen der Erde beitragen kann. Der Verein unterstützt entwicklungspolitische Auslandsprojekte im Bereich des Tourismus und fördert den Informationsfluss bezüglich tourismusrelevanter Entwicklungsthemen im In- und Ausland.

Im Einzelnen hat der Verein drei Hauptarbeitsbereiche:

1. Ehrenamtliche Beratung und Unterstützung von tourismusrelevanten Projekten in benachteiligten Regionen
2. Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland und der Welt, um das Thema „Nachhaltige Entwicklung durch Tourismus“ der Öffentlichkeit bekannt zu machen
3. Akademische Forschungsaktivitäten bezüglich der Themengebiete Tourismus und nachhaltige Entwicklung

Unter Entwicklung versteht der Verein den Prozess der Ausweitung jener Freiheiten, die es einem Menschen ermöglichen, dem nachzustreben, was er für sein Leben wertschätzt (solange es nicht den Bestrebungen Anderer zuwiderläuft und die Menschenrechte achtet). Das beinhaltet neben wirtschaftlichen Gelegenheiten unter anderem auch politische Freiheiten und soziale Möglichkeiten. Ein zu dieser Art von Entwicklung beitragender, verantwortungsbewusst gestalteter Tourismus kann dabei besonders zur Armutsbekämpfung, zur Verbesserung der sozialen Gerechtigkeit und zum Schutz der Umwelt eingesetzt werden. Nachhaltig ist die Entwicklung, wenn sie dieselben Möglichkeiten auch für zukünftige Generationen gewährleistet.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich der Gedanken der Menschenrechte, der Selbstbestimmung jedes Einzelnen und der wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung. Sie streben einer widerspruchsfreien Integration der ökologischen Anliegen (Naturerhalt und Ressourcenschutz) mit sozialen Aspekten (Gerechtigkeit und gesellschaftliche Integrität) sowie wirtschaftlichen Ansprüchen (finanzielle Gewinne, Beschäftigung) entgegen.

Der Verein wird mit der nachfolgenden Satzung gegründet:

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sustainable Development through Tourism“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Sustainable Development through Tourism e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster (NRW).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Münster erfolgt.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Hauptzweck des Vereins ist es, durch einen verantwortungsbewussten Tourismus zur nachhaltigen Entwicklung in benachteiligten Regionen der Erde beizutragen. Dies geschieht unter anderem durch:
 - (a) Beratung und Unterstützung spezifischer tourismusrelevanter Entwicklungsprojekte;
 - (b) Zusammenarbeit mit lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Kräften, die sich mit Tourismus als Entwicklungsstrategie beschäftigen;
 - (c) Erfahrungsaustausch und Veröffentlichung von Erkenntnissen; und
 - (d) Sammeln von Geld- und Sachspenden etc. für unterstützte Projekte im Rahmen der gesetzlichen Gegebenheiten.
- (2) Der Nebenzweck des Vereins ist die Förderung des Informationsflusses bezüglich tourismusrelevanter Entwicklungsthemen. Ferner dient der Verein der Völkerverständigung und der Pflege freundschaftlicher Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Menschen aller Regionen der Erde.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt diese Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, jedoch können die bei der Wahrnehmung der vom Verein übertragenen Aufgaben entstandenen Kosten und Auslagen maximal in der Höhe der steuerlich zulässigen Sätze erstattet werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins solidarisch erklärt und sich für deren Verwirklichung aktiv einsetzt.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem

gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- (4) Über die Aufnahme des Antrags entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die/der Antragsteller/in gegen diese Entscheidung des Vorstands die nächste Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - (a) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen;
 - (b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, sondern die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern; und
 - (c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - (b) durch freiwilligen Austritt;
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein; oder
 - (d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dafür wird eine Frist von einem Monat ab Zustellung der Aufforderung zur Stellungnahme angesetzt. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Dafür wird eine Frist von einem Monat ab Zustellung der Aufforderung zur Stellungnahme angesetzt. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb einer Monatsfrist

nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung wird bei der nächsten Mitgliederversammlung von derselben abschließend mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag darf bei natürlichen Personen 25 € nicht überschreiten, die Umlagen pro Mitglied dürfen 50 € per anno nicht überschreiten. Der Jahresbeitrag juristischer Personen beträgt maximal 250 € per anno, die Umlagen höchstens 500 €.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Mitgliedsbeiträge und Umlagen können vom Vorstand in begründeten Ausnahmefällen gestundet, reduziert oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand; und
- (2) die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand (Leitung des Vereins)

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus:
 - (a) dem/der Vorsitzenden;
 - (b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (c) dem/der Schatzmeister/in;
 - (d) zwei Referenten/innen für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing; und
 - (e) dem/der Referent/in für Projektarbeit.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Beim ersten Mal werden der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in für nur ein Jahr gewählt. Danach erfolgt die Wahl gem. Abs.2.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Insbesondere hat der Vorstand für die Erledigung folgender Aufgaben zu sorgen:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- (c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie Buchführung und Erstellung des Jahresberichts; und
- (d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche muss eingehalten werden.
- (2) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Protokollbuch / Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins und tritt in der Regel mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, zusammen.
 - (a) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Mitteilung der beabsichtigten Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
 - (b) Das Einladungsschreiben kann auch auf elektronischem Wege (eMail, Fax) versandt werden.
 - (c) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - (d) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
 - (e) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung kann auch durch Fax oder eMail erteilt werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben ausschließlich zuständig:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - (b) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - (c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von Umlagen;
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- (e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands; und
- (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Eine solche Prüfung hat vor jeder Mitgliederversammlung zu erfolgen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann bereits beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Anträge zu Satzungsänderungen sind spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (6) Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden. Satzungsänderungen, die vom Gericht oder von Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung: Die Beschlüsse von Vorstands- und Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Dabei sind auch Ort und Zeit der Versammlung anzugeben.

§13 Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Die von den Mitgliedern gezahlten Beiträge und Spenden werden von dem/der Schatzmeister/in verwaltet.
- (2) Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.
- (3) Die Kasse wird jährlich von den dazu gewählten Kassenprüfern geprüft.

§14 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Neunzehntelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 12 Abs. 2) oder wenn der Verein seinen Zweck erfüllt hat.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht zur Auflösung des Vereins ist nicht übertragbar.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem SOS-Kinderdorf Malawi zu. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.06.2005 in Münster beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen ist.

Münster, den 21.06.2005

Gründungsmitglieder

Name	Beruf	Anschrift
Claudia Allerkamp	Facility Manager	Friesenring 79, 48147 Münster
Cage Banseka	Universitätsdozent	Steinfurter Str.140, 48149 Münster
Frank Buschermöhle	Diplombiologe	An der Landwehr 12, 49076 Osnabrück
Peter Freitag	Wirtschaftsjurist	Hollandstr.38, 48161 Münster
Daniel Friedrich	Student	Weseler Str.8, 48151 Münster
Michael Großpietsch	Tourismus Consultant	Lessingstr.4, 49685 Emstek
Susy Karammel	Tourismus Consultant	Hansenweg 21, 60599 Frankfurt
Isabel Kuchenbecker	Studentin	Schmeddingstr.113, 48149 Münster
Birgit Lödige	Ärztin	Am Meckelbach 23, 48161 Münster
Daniela Niehues	Tourismus Consultant	Kronprinzenstr.1, 48153 Münster
Kristin Schneider	Studentin	Staufenstr.45, 48145 Münster
Marc Uppenkamp	Student	Unnerste Meer 14, 48161 Münster
Philipp Weber	Student	Saarbrücker Str.99, 48151 Münster
Christiane Wilharm	Bankkauffrau	Schüttenkamp 3, 49685 Emstek
Sonja Wilharm	Diplomfinanzwirtin	Schüttenkamp 3, 49685 Emstek
Nina Winkler	Studentin	Kirchstr.57, 48145 Münster